

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Durlach Stadteingang“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In Durlach wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Durlach Stadteingang“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Durlach Stadteingang“ ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Karlsruhe mit Datum vom 31. Mai 2023 (Originalmaßstab M 1:3.000 in A3). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 17,9 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144/145 BauGB über Genehmigungspflichten finden wie folgt Anwendung: Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB sind anzuwenden. Für die Fälle des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Nutzungsvereinbarungen) wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet erteilt. Die sanierungsrechtliche Verfügungssperre nach § 144 Abs. 2 BauGB findet keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Karlsruhe, 19. September 2023

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet vom 31.05.2023